

# RS Vwgh 1994/12/15 93/15/0097

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.1994

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §45 Abs2;  
BAO §167 Abs2;  
VwGG §41 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/03/24 92/16/0142 1

## Stammrechtssatz

Die Abgabenbehörde hat gemäß § 167 Abs 2 BAO unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Abgabenverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes genügt es, hiebei von mehreren Möglichkeiten jene als erwiesen anzunehmen, die gegenüber allen anderen Möglichkeiten eine überragende Wahrscheinlichkeit oder gar die Gewißheit für sich hat und alle anderen Möglichkeiten absolut oder mit Wahrscheinlichkeit ausschließt oder zumindest weniger wahrscheinlich erscheinen läßt. Die verwaltungsgerichtliche Kontrolle eines angefochtenen Bescheides beinhaltet ua die Aufgabe, zu überprüfen, ob die bei der Beweiswürdigung angestellten Überlegungen der belangten Behörde schlüssig sind oder nicht, dh ob sie den Denkgesetzen und dem allgemeinen menschlichen Erfahrungsgut entsprechen

(Hinweis E 14.5.1992, 91/16/0117).

## Schlagworte

Sachverhalt Beweiswürdigung freie Beweiswürdigung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993150097.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)